



Potsdam, 14.05.2024

Erlass

zur Auszahlung einer Abgabepremie für erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild in den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg

1 Zweck und Ziel der Auszahlung

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis-Spree-Neiße die ASP erstmalig amtlich in Deutschland festgestellt.

Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft sind die Schwarzwildbestände flächendeckend zu reduzieren. Das verringert das Risiko der Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg.

Für die deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände erhalten die Jagd ausübungsberechtigten (JAB) eine Abgabepremie, die für nicht marktfähiges Schwarzwild aus den von der ASP betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten (*exklusive* der Kerngebiete, weißen Zonen, des ASP-Schutzkorridor sowie des Hochrisikokorridor) gewährt wird. Betroffen ist ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt, sobald in dessen bzw. deren Geltungsbereich eine Restriktionszone eingerichtet ist. Ziel der Abgabepremie ist es, die Reduktion von Schwarzwild nicht durch eine erschwerte Vermarktung, sei es aufgrund der Regelungen über die Verbringung des Wildes in den Restriktionszonen oder aufgrund anderer Rahmenbedingungen, z. B. des zu geringen Gewichts von erlegten Frischlingen, zu gefährden.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Grundlage für die Gewährung der Abgabepremie sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur Gewährung einer Abgabepremie für Schwarzwild im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens im Land Brandenburg.

2 Gegenstand und Höhe der Abgabepremie

Bezugsbasis für die Berechnung der Abgabepremie sind die in den amtlichen Annahmestellen abgegebenen Stücke Schwarzwild eines jeden Jagdbezirktes, welche der unteren Jagdbehörde (uJB) des Landkreises / der kreisfreien Stadt durch die Listen aus den Annahmestellen übermittelt werden. Für den Abgleich der abgegebenen Stücke Schwarzwild in den Annahmestellen mit den eingereichten Antragsunterlagen dient die über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ vollständig digital erfasste Jagdjahresstrecke eines jeden Jagdbezirktes, welche zum Ende des Jagdjahres im Zuge der jährlichen Jagdstatistikmeldung über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ an die uJB übermittelt wird.

Für die im Zeitraum vom 1. April 2024 bis einschließlich 31. März 2025 in Brandenburg erfolgte Abgabe nicht marktfähigen Schwarzwildes kann eine Abgabepremie in Höhe von 50 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild gewährt werden.

Fall- und Unfallwild sind ausgenommen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Die für die Abgabepremie relevanten Stücke Schwarzwild müssen in Jagdbezirken erlegt worden sein, die am Tage der Erlegung in einem von der ASP betroffenen Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt (Kerngebiete, weiße Zonen, ASP-Schutzkorridor, Hochrisikokorridor *exklusive*) belegen sind.

4 Antragsberechtigter/Empfänger der Abgabepremie

Antragsberechtigt ist der Jagdtausübungsberechtigte (JAB) des jeweiligen Jagdbezirktes.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirktes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG¹ hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen, dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

¹ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

Die Weitergabe der Prämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des JAB bzw. des benannten Verantwortlichen.

5 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Abgabepremie setzt voraus, dass

1. der Antragsteller gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV² für die erlegten und in der Annahmestelle abgegebenen Stücke Schwarzwild mit Wildmarken gekennzeichnet (im Teller bzw. Ohr) und mit ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Wildursprungsscheinen versehen wurden,
3. alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Wildursprungsscheine, Meldung der jährlichen jagdstatistischen Daten inklusive Jagdjahresstrecke über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“) ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht (bei der ersten halbjährlichen Abrechnung bis zum 30. Oktober 2024, bei der zweiten halbjährlichen bzw. bei jährlicher Abrechnung bis zum 30. April 2025) eingereicht wurden.

6 Verfahren

6.1 Abstimmungsverfahren

- 6.1.1 Die für die Auszahlung der Abgabepremien an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 46, mit Sitz in Potsdam.
- 6.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Abgabepremie (Anlage 1) ist durch den Antragsteller bei der uJB bis zum 30. Oktober 2024 und/oder bis zum 30. April 2025 einzureichen. Anträge auf halbjährliche Abrechnung, die nicht bis zum 30. Oktober 2024 bei der uJB eingereicht wurden, werden nicht unterjährig, sondern zum Jagdjahresende bearbeitet. Anträge, die nach dem 30. April 2025 eingereicht werden, sind von der Bearbeitung grundsätzlich ausgeschlossen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild für das jeweilige Jagdjahr.

Nach Durchführung des Abgleiches der Antragsunterlagen mit den Listen aus den Annahmestellen des jeweiligen Jagdjahres stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum 31. August

² Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

2025 an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das MLUK, oberste Jagdbehörde, Referat 46, stellt der jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die uJB.

Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUK abrufbar oder direkt bei der uJB erhältlich.

- 6.1.3 Bei Flächenveränderungen, die während bzw. im Zeitraum des Vorhabens eintreten (Entstehung, Untergang von Eigenjagdbezirken, Veränderungen durch Abrundungen etc.) sind praktikable Einzellösungen durch die uJB zu erarbeiten. Getroffene Einzelfallentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und schriftlich festgehalten werden.
- 6.1.4 Der Anlage 1 ist als Nachweis der Jagdschein im Original oder als Kopie, aller zugehörigen, von der Annahmestelle abgestempelten Wildursprungs-scheine beizufügen. Weiterhin ist die Jagdstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ tagaktuell zu führen und zum Jagdjahresende im Rahmen der jährlichen Jagdstatistikmeldung abzuschließen.
- 6.1.5 Von der Zahlung einer Abgabepremie sind die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke) und des Bundes ausgenommen.
- 6.1.6 Die im Rahmen der veterinärrechtlich angeordneten Seuchenbekämpfung im ASP-Gebiet zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Gewährung einer Abgabepremie ausgenommen. Eine gleichzeitige Prämierung von erlegtem Schwarzwild über Prämiensysteme des MSGIV und MLUK ist ausgeschlossen.

6.2 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Auszahlung der Abgabepremie durch die uJB erfolgen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Prämie an den Antragstellenden besteht nicht. Die Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

6.3 Prüfrechte

Die oJB oder die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB oder die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 14.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.